

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Straße**  
**Abteilung Allgemeiner Straßendienst**  
**3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Landtagspräsident

**Landtag von Niederösterreich**  
**Landtagsdirektion**  
Eing.: 13.11.2019  
zu Ltg.-**700/V-7/92-2019**  
— Ausschuss

**ST1-A-8/063-2019**

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [post.st1@noel.gv.at](mailto:post.st1@noel.gv.at)  
Fax: 02742/9005-60107 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at) - [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug

BearbeiterIn

Dipl.Ing. Maria Reisen-  
bauer

(0 27 42) 9005

Durchwahl

60123

Datum

05.11.2019

Betrifft

Resolutionsantrag betreffend Beschleunigung des Baus der S8 Marchfeld-Schnellstraße und Erwirkung einer Verordnung zum Bundesstraßenplanungsgebiet für die S8 Marchfeld-Schnellstraße-Ost; Entschließung des NÖ Landtages

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Sinne der Resolution des Landtages von Niederösterreich vom 26.06.2019 (Ltg.-700/V-7/92-2019) teilt die NÖ Landesregierung mit:

Resolutionsgemäß wurde durch das Amt der NÖ Landesregierung bei der Bundesregierung im Wege der ASFINAG dafür eingetreten, die Planungsarbeiten für den Abschnitt Ost der S8 Marchfeldschnellstraße zügig voranzutreiben und einen realistischen Zeitpunkt für die Umsetzung der S8 Ost bekannt zu geben. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass als erster Schritt erneut eine Verordnung zum Bundesstraßenplanungsgebiet gemäß §14 BStG 1971 zu erwirken ist.

Seitens der Asfinag wurden bereits Gespräche mit dem BMVIT zu einer Wiedererwirkung der § 14 BStG Verordnung für die S 8 Ost aufgenommen. Für die Erlassung einer solchen Verordnung ist es erforderlich, dass ein vollständig aktualisiertes und damit inhaltlich neues Vorprojekt erstellt wird. Für die Projektierung dieses Vorprojekts ist ein Zeitraum von

mindestens 18 Monaten (excl. Ausschreibungsphase) zu veranschlagen. – Die Asfinag gibt an, dass die Arbeiten dazu bereits begonnen haben.

Sobald eine solche Einreichung durch die ASFINAG erfolgt ist, kann das BMVIT gemäß den Vorgaben des BStG 1971 die erforderlichen Verfahrensschritte zur Erlassung einer Bundesstraßenplanungsgebietsverordnung setzen. Nach Angaben des BMVIT sind dafür wenige Wochen zu veranschlagen, weiters wird auf die erforderliche sechswöchige Auflagefrist bei den betroffenen Gemeinden hingewiesen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung  
DI Schleritzko  
Landesrat